



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Mietzelte, gültig ab 01. Januar 2020

Bei einem Rücktritt nach einer durch zeltzentrum.ch bestätigten Miete, unabhängig vom Grund, werden für unsere Aufwendungen und den Vermietungs-Ausfall folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

- Bis 6 Monate vor Auftragsbeginn 20% der Auftragssumme
- Bis 2 Monate vor Auftragsbeginn 40% der Auftragssumme
- Bis 1 Monat vor Auftragsbeginn 60% der Auftragssumme
- Weniger als 1 Monat vor Auftragsbeginn 80% der Auftragssumme

Die Mietpreise verstehen sich für die auf der Mietauftragsbestätigung erwähnte Dauer.

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Es darf nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zu einem anderen als vereinbarten Zweck verwendet, untervermietet oder umgestellt werden. Die gesamte Infrastruktur untersteht während der Mietdauer der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Endkunden. Versicherungen, z.B. Elementarschäden, gehen zu Lasten des Mieters.

Das Mietmaterial ist nicht durch die zeltzentrum.ch gegen Diebstahl, Beschädigungen durch den Mieter oder durch Dritte (Vandalismus), Elementarschäden (Feuer, Wasser, Wind etc.) versichert. Je nach Bauplatz müssen die Mietobjekte vom Aufbau bis zum Abbau bewacht werden. Die Kosten für diesen Aufwand und eventuell notwendige Versicherungen hat der Mieter zu tragen.

Die kantonalen feuerpolizeilichen Weisungen, insbesondere für Dekoration, Gasheizung, Rauchzeugresten etc, sind unbedingt zu beachten. Weisungsblätter sind bei den zuständigen Stellen erhältlich.

Das Mietmaterial wird in einwandfreien Zustand geliefert. Bei Beschädigung infolge unsachgemässer Handhabung verrechnen wir den Neupreis abzüglich 20% Minderwert für gebrauchtes Material.

Das Mietmaterial muss schadensfrei und in sauberen Zustand zurückgegeben werden. Reparaturen und/oder Reinigungen, die nachträglich durch die zeltzentrum.ch vorgenommen werden müssen, werden mit effektiv anfallenden Kosten sowie einem Stundenansatz von CHF 95.00 verrechnet. Bitte beachten Sie: Grillieren im Zelt ist nicht erlaubt, da es zu Fettablagerungen und zu Geruchsrückständen am Zeltdach und den Zeltwänden führt. Sollte dies nicht beachtet und dadurch eine ausserordentliche Reinigung der Zelttücher nötig werden, sind die dafür anfallenden Kosten vom Mieter zu bezahlen.

Die Zelte sind nicht für Schneelast geeignet. Der Mieter hat für eine ausreichende Beheizung bei Schneefall zu sorgen. Bei Sturm oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen muss das Zelt geräumt und abgebrochen werden. zeltzentrum.ch kann nicht für den Ausfall belangt werden. Unsere Leistungen sind haftpflichtversichert.

Regiearbeiten für Aufstellen, Einrichten und Abbrechen, die zusätzlich zu den in der Mietbestätigung aufgeführten Leistung erbracht werden müssen, verrechnen wir mit CHF 95.00 pro Stunde. Je nach Bodenbeschaffenheit und Gelände kann der Arbeitsaufwand von der aufgeführten Stundenzahl abweichen.

Rechnungen sind 10 Tage nach Erhalt zahlbar.

Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Luzern anerkannt.